

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 VG 30/07 B

L 7 VG 5/07 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 23 VG 168/04 (SG Duisburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Land Hessen,
vertreten durch das Regierungspräsidium Gießen
- Landesversorgungsamt Hessen -,
Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senats des Bundessozialgerichts hat am 11. Juli 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d , die Richter D a u und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landes-
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 30. Juli 2007 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens nicht zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Kläger macht Ansprüche nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) wegen eines Vorfalls am 17.10.1996 geltend. An diesem Tag seien seine beiden Kinder von ihrer Mutter und zwei weiteren Frauen entführt worden. Dadurch sei er derart traumatisiert worden, dass er sich seitdem in ärztlicher und psychotherapeutischer Behandlung befinde.
- 2 Das beklagte Land hat die beantragte Versorgung nach dem OEG abgelehnt. Klage und Berufung hatten keinen Erfolg. Das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) hat in seinem Beschluss vom 30.7.2007 die Voraussetzungen, unter denen ein Sekundäropfer in den Schutzbereich des § 1 Abs 1 Satz 1 OEG einbezogen werde, nicht für gegeben erachtet. Es hat die Revision nicht zugelassen.
- 3 Dagegen hat der Kläger durch seinen Prozessbevollmächtigten Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Er macht die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend. Ferner behauptet er unter Bezugnahme auf die von ihm persönlich gefertigte Antragschrift auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe vom 26.8.2007, die Berufungsentscheidung weiche von der Rechtsprechung des BSG ab; das LSG sei zudem verfahrensfehlerhaft vorgegangen.
- 4 Die Beschwerde ist unzulässig, weil die behaupteten Zulassungsgründe nicht so dargelegt worden sind, dass den Begründungserfordernissen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG Genüge getan ist.
- 5 Grundsätzliche Bedeutung iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 59, 65*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung des Klägers nicht.
- 6 Der Kläger hat folgende, von ihm für rechtsgrundsätzlich bedeutsam gehaltene Frage bezeichnet:



- Stellt die Kindesentziehung unter Berücksichtigung der vorliegenden Fallgestaltung von der
Schwere und Qualität her eine schreckliche, grausame Gewalttat dar, welche bei demjenigen Elternteil, dem das Kind bzw die Kinder entzogen wird bzw. werden, einen Anspruch auf Entschädigung als Sekundäröpfung begründen kann?

- 7 Er hat jedoch nicht ausreichend dargelegt, weshalb diese Frage höchststrichterlich klärungsbedürftig sein soll. Dazu hätte er sich mit der im Beschluss des LSG wiedergegebenen Rechtsprechung des BSG zum Schockschaden bei Sekundäröpfungen (*vgl etwa BSG, Urteil vom 10.12.2002 - B 9 VG 7/01 R, BSGE 90, 190 = SozR 3-3800 § 1 Nr 23*) auseinandersetzen müssen. Insbesondere hätte der Kläger aufzeigen müssen, warum trotz der dort gegebenen Antworten die von ihm gestellte Rechtsfrage verblieben oder inzwischen neu entstanden sei. Er beschränkt sich im Wesentlichen darauf, unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs darzulegen, dass das in § 235 Strafgesetzbuch (StGB) geschützte Rechtsgut vorrangig das Sorgerecht der für das Kind verantwortlichen Personen und das daraus abgeleitete Obhuts- und Aufenthaltsbestimmungsrecht sowie das Umgangsrecht sei. Angesichts dieser Bedeutung des § 235 StGB sei er als Sekundäröpfung zu bewerten, bei dem aufgrund der Schwere der Straftat ein Schockschaden entstehen könne und vorliegend auch entstanden sei.
- 8 Soweit der Prozessbevollmächtigte des Klägers in der Beschwerdebegründung hinsichtlich der Divergenz- und Verfahrensrüge auf die vom Kläger persönlich gefertigte Antragsschrift auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe vom 26.8.2007 verweist, genügt diese Bezugnahme nicht den Begründungserfordernissen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG, weil nicht zu erkennen ist, ob der zugelassene Prozessbevollmächtigte insoweit den Prozessstoff geprüft und sich das betreffende Vorbringen zu eigen gemacht hat (*so schon BSGE 7, 35, 39 zu den Formerfordernissen einer Revisionsbegründung; dazu auch BSG, Beschluss vom 15.4.1981 - 1 BA 23/81, SozR 1500 § 160 Nr 44; BSG, Beschluss vom 6.11.2000 - B 11 AL 163/00 B; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 103; Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl 2005, § 160a RdNr 13 b, § 164 RdNr 9c*).
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

